

Zeitschrift: Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern

Herausgeber: Statistisches Bureau des Kantons Bern

Band: - (1932)

Heft: 11

Artikel: Die Kriminalität im Kanton Bern : eine Untersuchung über Delikt und Delinquent anhand der Kriminalstatistik des Kantons Bern für die Jahre 1924-1929 und einer Enquête über besonders staffällige Personen

Autor: [s.n.]

Vorwort: Vorwort

Autor: Pauli, W.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-850369>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vorwort.

Auf eine Anregung der Justizdirektion des Kantons Bern hin haben wir das im bernischen Strafregister gesammelte Material als Grundlage zu einer Darstellung über Delikt und Delinquent verwendet. Eine derartige Untersuchung schien uns auch im Hinblick auf das im Werden begriffene eidgenössische Strafgesetzbuch zeitgemäß. Es lag im Rahmen der gestellten Aufgabe, dass wir in der vorliegenden Arbeit die sogenannte Geschäftsstatistik nur kurz streiften und bestrebt waren, die Gesetzmässigkeit von Erscheinungen klar zu legen.

Schon der Altvater der Statistik, *Quetelet*, hat auf die grosse Konstanz des Anteils der Verbrecher an der Gesamtbevölkerung hingewiesen. Die straffälligen Handlungen der Menschen treten mit überraschender Regelmässigkeit auf, so dass die sie beherrschenden Grundgesetze bereits aus verhältnismässig kleinen Teilgebieten heraus erforscht und abgeklärt werden können. So vermag auch schon ein räumlich kleines Gebiet das Material zu einer Kriminalätiologie zu liefern, die die Gründe der Straffälligkeit wissenschaftlich klar zu legen und die kriminalitätsbeeinflussenden Faktoren und ihre Wirkungen festzustellen und zu untersuchen hat.

In gleicher Weise vermag auch die Beobachtung einzelner krimineller Individuen wertvollen Einblick zu gewähren. Wir haben deshalb in Verfolgung und entsprechendem Ausbau der von anderer Seite, so von *Avé-Lallement*, *Feuerbach*, *Häring*, *Hitzig* u. a. m., angeregten Methode, die systematische Einzelbeobachtung angewendet und uns durch das Mittel der Enquête einen tieferen Einblick in die kriminellen Erscheinungen zu verschaffen versucht.

Gerne hätten wir auch die Wirkung der verschiedenen Strafen klar gelegt. Das von *Köbner* hiezu empfohlene Verfahren, den Erfolg der Strafe lediglich nach der Zeitspanne der nachfolgenden Prävention vor neuen Verfehlungen zu bemessen, halten wir nicht für ein brauchbares Verfahren, weil es trügerische Ergebnisse liefern kann. Es ist nämlich nicht zu übersehen, dass jene Delikte, die eine besonders starke Häufung zeigen, gemäss der allgemein gefundenen Gesetzmässigkeit, auch eine grosse Rückfälligkeit aufweisen, dass aber nun gerade auch die gleichen Verfehlungen mit kleinen Strafen bedroht sind (z. B. Wirtshausverbotsübertretung). Unter solchen Verhältnissen kann man nicht entscheiden, ob die grosse Rückfallshäufigkeit als Folge geringer Wirkung der Strafe zu werten ist, oder ob sie nur dem allgemeinen dem Delikt selbst innenwohnenden Grundzug folgt.

Eine einwandfreie Untersuchung über die Wirkung der Strafe lässt sich nur durchführen, wenn man die Gesamtmasse der Verurteilten, unterschieden nach der Deliktsart und der Strafdauer, über eine längere Zeitperiode verfolgt und nur gleichartige Massen miteinander vergleicht. Um eine derartige Studie durchzuführen, reicht nun aber die Beobachtungsfrist von 6 Jahren, die unserer Darstellung zugrunde gelegt ist, nicht aus. Wir haben deshalb die Prüfung der Wirkung der Strafen für eine besondere Forschung auf spätere Jahre zurückgelegt. Immerhin möchten wir nicht unterlassen hinzuweisen, dass, soweit das vorliegende Material bereits einen Einblick gewährt, jene Strafen stärker präventiv zu wirken scheinen, die sich vom Strafminimum abheben.

Die Aufbereitung der Tabellen zu dieser Arbeit erfolgte unter Mitwirkung der Teilnehmer am Statistischen Praktikum der Universität, und die Auswertung der Materialien besorgte unter Leitung des Unterzeichneten unser Assistent Dr. jur. Fritz Krebs. Allen Mitwirkenden sei hiermit bestens gedankt.

Bern, Frühjahr 1932.

Statistisches Bureau des Kantons Bern,

Der Vorsteher:

Prof. Dr. W. Pauli